



Statut über die Verleihung der Ehrennadel der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

(beschlossen auf der Kammerversammlung vom 05.11.2022)

§ 1 Voraussetzungen der Verleihung

Die „Ehrennadel der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern“ wird an Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verliehen, die sich durch

- (1) vorbildliche ärztliche Haltung,
- (2) erfolgreiche berufsständische Arbeit oder
- (3) hervorragende Leistungen in der Lehre, Aus- und Weiterbildung oder Wissenschaft

in herausragender Weise um das Ansehen des ärztlichen Berufes und der ärztlichen Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Die Verleihung ist auch posthum möglich.

Wenn sich die beliehene Person der Ehrung aufgrund bekannt gewordener Tatsachen als unwürdig erweist, kann ihr die Befugnis zum Tragen der Ehrennadel entzogen werden.

§ 2 Verfahren der Verleihung

(1) Vorschlagsberechtigt an den Vorstand sind alle Kammerversammlungsmitglieder und darüber hinaus alle Mitglieder der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, wenn sie von mindestens zehn weiteren Mitgliedern der Ärztekammer unterstützt werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit die Verleihung der Ehrennadel.

(3) Die Ehrennadel wird maximal dreimal jährlich im Rahmen einer Kammerversammlung verliehen.

§ 3 Beisitz in Kammerversammlungen

Mit der Ehrennadel der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern geehrte Ärztinnen und Ärzte genießen ein Recht auf Beisitz in Kammerversammlungen. Für die Teilnahme an Kammerversammlungen erhalten sie eine Erstattung der Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitaufwand nach der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

